

Die häufigsten Fragen zu Kurzzeitprojekten

Zugang zu Kurzzeitprojekten

- ? Können auch mehrere Anträge gleichzeitig gestellt werden?
- ! Nein. Es kann nur ein Antrag pro Antragsrunde und Einrichtung gestellt werden.

- ? Können akkreditierte Einrichtungen Kurzzeitprojekte beantragen?
- ! Nein, wenn Sie akkreditiert sind, können Sie keinen Antrag auf ein Kurzzeitprojekt stellen. Sie können sich aber akkreditieren lassen, wenn Sie ein laufendes Kurzzeitprojekt haben.

- ? Können Kurzzeitprojekte Konsortialpartner in einem Konsortium sein?
- ! Ja, das ist möglich. Als Konsortialpartner können Sie einen Antrag auf Kurzzeitprojekte stellen. Aber nicht als akkreditierter Koordinator eines Konsortiums.

- ? Gibt es mehrere Antragsrunden für Kurzzeitprojekte im Jahr?
- ! Ja, im Regelfall gibt es 2 Antragsrunden für Kurzzeitprojekte im Jahr. Eine erste Antragsrunde findet normalerweise im Februar statt und eine zweite Antragsrunde gegebenenfalls im Oktober.

- ? Wir haben an unserer Einrichtung erfolgreich Kurzzeitprojekte durchgeführt und interessieren uns für die Akkreditierung. Wie funktioniert der Übergang?
- ! Der Übergang zwischen einem Kurzzeitprojekt und der Beantragung der Akkreditierung ist fließend möglich. Jedes Jahr im Oktober können Sie einen Antrag auf Akkreditierung stellen. Wird dieser positiv bewertet, können Sie im Folgejahr Mittel anfordern und ab Sommer mit den Entsendungen starten. Parallel zu diesen Schritten kann das Kurzzeitprojekt weiterlaufen, um die Wartezeit zu überbrücken.

Antragstellung

- ? Wo stelle ich den Antrag? Welcher Aufruf ist der richtige?
- ! Zum Antragstool gelangen Sie über den grauen Kasten oben rechts auf der folgenden Seite: [NA beim BIBB: Antragsverfahren](#). Dort ist der Programmsektor Berufsbildung (oder Vocational Education And Training) auszuwählen und danach der Aufruf für Kurzzeitprojekte/ Short-term projects KA122-VET.

- ? Benötigen die Partnereinrichtungen eine OID?
- ! Nein, OID-Nummern für die Partnereinrichtungen müssen im Antragsformular nicht genannt werden. Perspektivisch ist es aber ratsam, dass Partnereinrichtungen sich im Organisationsregistrierungssystem (ORS) eintragen.

- ? Ist die zu beantragende maximale Anzahl von 30 Aktivitäten gleichzusetzen mit 30 Auslandsaufenthalten?
- ! Ja. Es können maximal 30 Auslandsaufenthalte finanziert werden. Sollte eine Person zwei Auslandsaufenthalte realisieren, so zählt dies als zwei Aktivitäten. Exklusive hiervon sind nur vorbereitende Besuche und Begleitpersonen.

- ? Können auch Vorbereitende Besuch beantragt werden, obwohl man in diesem Zeitraum keine Lernenden-Mobilität plant?
- ! Vorbereitende Besuche müssen mit mind. einem Mobilitätsflow in Verbindung stehen. Vorbereitende Besuche sind keine eigenständige Aktivität, sondern eine unterstützende Maßnahme für die Mobilität von Personal oder Lernenden. Jeder vorbereitende Besuch muss klar begründet sein und dazu dienen, die Inklusivität, Reichweite und Qualität der Mobilitätsaktivitäten zu verbessern.

- ? Wann kreuzt man im Antragsformular *Gemischte Mobilität (Blended Mobility)* an?
- ! Eine *Blended Mobility* liegt vor, wenn die physische Mobilität durch digitale Aktivitäten ergänzt wird, z. B. eine digitale Vor- oder Nachbereitung des Aufenthalts durch die aufnehmende Einrichtung.

- ? Werden Kurzzeitprojekte in jedem Fall genehmigt, wenn sie mind. 60 Punkte erreichen oder gibt es eine Auswahl nach verfügbaren finanziellen Mitteln?
- ! Erfahrungsgemäß werden alle Projekte, welche die Mindestpunktzahl erreichen, auch gefördert.

- ? Ist es möglich für Lernende, die aufgrund von Lernschwierigkeiten nicht mit OLS lernen können, zusätzliche Mittel für sprachliche Unterstützung zu beantragen?
- ! Wenn es sich um Teilnehmende mit geringeren Chancen handelt, können Sie das über die Mittel der Inklusionsunterstützung finanzieren.

Förderfähige Aktivitäten, Zielgruppen und Partner

- ? In welche Ländern kann ich Teilnehmende im Rahmen von Kurzzeitprojekten versenden?
- ! Im Rahmen von Kurzzeitprojekten sind Mobilitäten in die 27 EU-Mitgliedsstaaten sowie die assoziierten Drittländer: Island, Liechtenstein, Nordmazedonien, Norwegen, Serbien, Türkei möglich.

- ? Darf eine Einrichtung Lernende von anderen Schulen bzw. Betrieben entsenden?
- ! Ja, das ist möglich, solange Sie als geförderte Einrichtung Verantwortung für die Organisation des Projektes sowie die Vor- und Nachbereitung der Aktivitäten tragen.

- ? Welche Arten von Einrichtungen können als Partnereinrichtung fungieren?
- ! Bei der Entscheidung über Ihre Partner im Ausland sind Sie relativ frei. In der Regel dienen schulische Einrichtungen oder Betriebe als Partner. Entscheidend ist bei der Auswahl, dass die ausländische Einrichtung dem oder der aufgenommenen Teilnehmenden passende Inhalte und Kompetenzen vermitteln zu können.

- ? Was ist bei der Entsendung von Bildungspersonal zu beachten?
- ! Entsendungen von Bildungspersonal dürfen nicht dazu dienen, entsendete Lernende der eigenen Einrichtung zu besuchen oder zu begleiten oder organisatorische Aufgaben in der Zusammenarbeit mit der Partnereinrichtung zu erledigen. In erster Linie geht es bei Bildungspersonal-Mobilitäten darum, die fachlichen Kompetenzen der teilnehmenden Lehrkräfte und Ausbilder/-innen zu erweitern, z. B. indem neue Techniken oder Methoden eingeübt

werden. Diese neuen Kenntnisse sollen anschließend in die Ausbildung oder in den Unterricht zurückfließen.

- ? Können Expertinnen und Experten eingeladen werden, um vor den geplanten Mobilitätsaktivitäten die interkulturelle sowie landeskundliche Vorbereitung in der entsendenden Einrichtung vorzunehmen?
- ! Nein. Der Programmleitfaden setzt für diesen Aktivitätstyp einen Zusammenhang zwischen eingeladenen Experten und Expertinnen und der Organisationsentwicklung voraus. Ihre Einladung kann z.B. der Schulung von Bildungs- oder Verwaltungspersonal dienen, aber nicht dem Unterricht von Lernenden Ihrer Einrichtung.

- ? Können eingeladene Expertinnen und Experten aus Ländern außerhalb der EU kommen?
- ! Experten und Expertinnen dürfen bei Kurzzeitprojekten nur aus Programmländern, das heißt die 27 EU-Mitgliedstaaten und deren assoziierte Drittländer, stammen.

Durchführung von Kurzzeitprojekten

- ? Muss ich bei Antragstellung bereits wissen, wie viele Teilnehmenden entsandt werden, zu welchem Zeitpunkt und in welche Länder?
- ! Da Sie konkrete Zahlen in das Antragsformular eintragen müssen, sollten Sie bereits grob abschätzen können, wie viele Teilnehmende Sie fördern möchten. Das Zielland und die geplanten Partner können gerne, müssen aber noch nicht feststehen. Die Zeitpunkte der Ausreise müssen lediglich innerhalb der Projektlaufzeit liegen.

- ? Wird es die Möglichkeit geben Gelder flexibel umzuwidmen? Wenn z.B. doch mehr Bedarf für Inklusionsaufwendungen besteht, kann man z.B. Ressourcen der Aufenthaltspauschalen aufwenden?
- ! Innerhalb der Mittelaufforderungen gilt das sogenannte „open flow management“, das Ihnen eine weitest gehende Umwidmung von Geldern ermöglicht.

- ? Können Partnereinrichtungen während der Projektlaufzeit ergänzt oder gewechselt werden?
- ! Partnereinrichtungen können zu späteren Zeitpunkten hinzugefügt oder geändert werden.

- ? Wie wird *Green Travel* (nachhaltige Verkehrsmittel) definiert?
- ! Als *Green Travel* gelten Reisen, deren Hauptteil mit emissionsarme Verkehrsmitteln wie z. B. Bus, Zug oder Carsharing umgesetzt wird.

- ? Welche Arten von Fördermitteln stehen mir zur Verfügung bzw. wie berechne ich den Zuschuss, den meine Einrichtung von der NA beim BIBB erhält?
- ! Die 2022 geltenden Fördersätze für Kurzzeitprojekte finden Sie hier: [av_Foerdersaetze_KA122_VET_2022.pdf](#). Je nach Aktivitätsart erhalten Sie Gelder zur Individuellen Unterstützung und für die Reisekosten der Teilnehmenden, außerdem Mittel zur Organisatorischen Unterstützung der Einrichtung sowie falls erforderlich Inklusionsunterstützung und Mittel für die Abrechnung von außergewöhnlichen Kosten.